

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Überlandwerk Eppler GmbH</b> Birgit Haug E-Mail vom 25.06.2024</p>	<p>Keine Einwendungen bzw. keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Transnet BW GmbH</b> Annika Diehl BIL-Portal Anfrage Nr. 20240624-0741</p>	<p>Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20240624-0741 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>TransnetBW GmbH</b> Hanna Weiß E-Mail vom 26.06.2024</p>	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Norden“ in Schömburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.  Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.  Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Terranets bw GmbH (Netz Süd)</b> Jürgen Schäfer und Thomas Burmeister BIL-Portal Anfrage Nr. 20240624-0741</p>	<p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im angefragten Bereich überregionale Lichtwellenleiterkabel der terranets bw GmbH. Die Kabel sind in einem Schutzstreifen des Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</p>	

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>mitverlegt und werden von diesem Unternehmen technisch betreut. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Anfrage an dieses Unternehmen zu richten bzw. die Vorgaben des Zweckverbandes BWV zu beachten.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen westlich u. nördlich Ihrer Baumaßnahme die Schwarzwaldleitung DN 300 MOP 50 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Das Leitungsrecht des 12 m breiten Schutzstreifens zugunsten des ZV Bodensee-Wasserversorgung wurde nunmehr auch auf die Terranets bw GmbH erweitert.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Gemeinde Dormettingen</b> Blaga Villing E-Mail vom 26.06.2024</p>	<p>Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan "Solarpark Norden" voraussichtlich nicht betroffen.</p> <p>Änderungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b> Werner Thumser und Thomas Gockenbach BIL-Portal Anfrage Nr. 20240624-0741</p>	<p>Bei der Prüfung haben wir festgestellt, dass als Ausgleichsmaßnahme eine FFH-Mähwiese (Maßnahme 3) etabliert werden soll.</p> <p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beeinträchtigungen, die mit einer etablierten FFH-Mähwiese innerhalb des Schutzstreifens verbunden sind, denen einer Überbauung gleichkommen.</p> <p>Aus diesem Grund müssen wir als Betreiber kritischer Infrastruktur der geplanten Errichtung einer FFH-Mähwiese innerhalb unseres Schutzstreifens widersprechen und schlagen vor, die Fläche des Schutzstreifens der Fläche der Maßnahme 1, dem eigentlichen Solarpark zuzuweisen und im Bereich unseres Schutzstreifens z.B. den äußeren Erschließungsweg anzulegen.</p> <p>In den anderen Punkten stimmen wir dem Vorhaben zu.</p>	<p>In Ermangelung möglicher Ausgleichsflächen für FFH-Mähwiesen ist der Bereich des Leitungsrechts für den naturschutzfachlichen Ausgleich erforderlich.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Leitungsrecht außerhalb des Bebauungsplangebiets, bereits durch eine Vielzahl von Schutzgebieten führt (NSG, FFH-Mähwiesen, geschützte Biotop, FFH-Gebiet). Die Anlage einer FFH-Mähwiese auf zusätzlichen ca. 1700 m<sup>2</sup> wird daher als vertretbar erachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Telekom Deutschland GmbH</b> Frank Jahrendt E-Mail vom 02.07.2024</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich nur am nordöstlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p>Nach Rücksprache mit der Telekom Technik GmbH vom 28.10.2024 befinden sich die genannten Leitungen im Wegegrundstück (Fl.1668/3) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p>
<p><b>Albstadtwerke</b> S. Leitermann und Montalbano Morena 04.07.2024</p>	<p>Es werden keine Bedenken bezüglich der Wasserversorgung geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Vodafone West GmbH</b> E-Mail vom 08.07.2024</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung</p>	

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>RP Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit</b> Frau Ferihan Onay E-Mail vom 08.07.2024</p>	<p>An sich gibt es keine Bedenken gegen die Planungen. Folgender Hinweis ist zu beachten. Das geplante Gebiet befindet sich in der Platzrunde vom Flugplatz Rottweil-Zepfenhan. Es sind mit Blendwirkungseinschränkungen zu rechnen, weshalb nach Lösungen gesucht werden muss wie die Blendwirkung durch die PV-Anlagen vermieden werden kann. Wir als Behörde sind für allen weiteren Planungen oder Änderungen mit zu beteiligen. Alle Hindernisse die geplant werden, sind uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen sind.</p>
<p><b>RP Freiburg – Landesforstverwaltung Baden-Württemberg</b> Herr René Maxeiner E-Mail vom 09.07.2024</p>	<p>im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Norden" liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Im Westen des Plangebietes (Flurst.-Nr. 1501, 1504) liegt eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen vor, da Wald im Sinne von § 2 LWaldG angrenzt. Der gem. § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand zum Wald von 30 m wurde im Bebauungsplan durch die Ausrichtung der Baugrenze jedoch entsprechend eingehalten. Zudem wurde der Waldabstandstreifen von 30 m gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt, was unsererseits begrüßt wird.</p> <p>Zusammenfassend wird seitens der höheren Forstbehörde festgestellt, dass forstrechtliche/-fachliche Belange von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung gemäß § 8 LWaldG nur erforderlich, wenn eventuelle</p>	

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Netze BW GmbH</b> Herr Hendrik Berhalter E-Mail vom 12.07.2024</p>	Keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Herr Dr. Dirk Seidemann E-Mail vom 22.07.2024</p>	<p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb folgender regionalplanerischer Ausweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VRG Grünzug</li> <li>- VBG Bodenerhaltung</li> <li>- VBG Erholung</li> </ul> <p>Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet [PS 3.1.1 Z (2)]). Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabens kann von Seiten des Regionalverbands bestätigt werden, dass durch die vorliegende Planung weder ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch eine Waldfläche betroffen ist. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)].</p> <p>Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage. Dies muss gesichert sein.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung ist in der Festsetzung Nr. 8 bereits enthalten.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>Des Weiteren gilt Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Die Vorhabenfläche liegt randlich innerhalb dieses Gebiets. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt. G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen so weit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben.</p> <p>Des Weiteren liegt eine Betroffenheit des VBG Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (1)] vor. In der Region Neckar-Alb sind für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. G (2) Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie dienen gleichermaßen</p>	<p>Die Festsetzungen und Bauvorschriften berücksichtigen die aufgeführten Belange bereits.</p>
--	--	--

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. G (3) In den Gebieten für Erholung sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren. Es soll eine umweltgerechte Landnutzung gefördert werden.</p> <p>Dem Vorhaben kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz wird von der Stadt Schömburg als bedeutender erachtet als die Erhaltung von Erholungs- und Bodenfunktionen in diesem Bereich. Außerdem kann dem Bodenschutz durch eine extensive Flächenbewirtschaftung unterhalb der PV-Module Rechnung getragen werden.</p>
<p><b>RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> Frau Iris Grunert E-Mail vom 22.07.2024 <a href="mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a></p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan bereits enthalten.</p>
<p><b>RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Frau Mirsada Gehring-Krso E-Mail vom 25.07.2024</p>	<p><u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u> Das Schutzgut Boden und dessen Belange sind immer beachtlich und im Rahmen des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Mittels der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung nach ALK und ALB (vom LGRB vertrieben) ist eine Beschreibung und Bewertung der vorherrschenden Böden im Plangebiet möglich. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Wir empfehlen insbesondere Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufig außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept ergänzend zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p><u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen</p>	<p>Der Sachverhalt, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist, ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
--	---	--

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Obtususton-Formation (Unterjura). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Verwitterung- /Umlagerungsbildung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen insbesondere in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>3. Landesbergdirektion</u> <u>3.1 Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Gemeinde Dotternhausen</b> Frau Marion Maier E-Mail vom 25.07.2024</p>	Keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>RP Tübingen – Bau- und Liegenschaftsamt</b> Frau Mirian Keidel Fernández E-Mail vom 30.07.2024</p>	<p><b>I. Belange der Raumordnung</b> Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Stadt Schömburg mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet [PS 3.1.1 Z (2)]). Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig. Da das geplante Vorhaben landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)].</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach der Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage. Dieser Rückbau muss sichergestellt werden. Zudem ist der Plansatz 4.2.4.3 G (6) zu beachten. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren, sollten Freiflächen-Solaranlagen durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad der Solaranlage, im Verhältnis zur Gesamtfläche des Solarparks, 5 % nicht überschreiten. Darüber hinaus sollte auf den Einsatz von Dünge- und</p>	Zur Kenntnisnahme.

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden, eine extensive Nutzung und Pflege der Anlagen angestrebt sowie die Durchlässigkeit der Einzäunungen für Kleintiere gewährleistet sein.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Die Fläche des Vorhabens liegt am Rand dieses Gebiets. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der Böden sowie deren bedeutende Ausgleichsfunktion im Landschaftswasserhaushalt. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme sowie die damit verbundene Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sollten bauliche Maßnahmen in Gebieten konzentriert werden, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung aufweisen.</p> <p>Zusätzlich besteht eine Betroffenheit des VBG Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (1)]. In der Region Neckar-Alb ist es wichtig, regional und überregional bedeutende Landschaften für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus zu erhalten. Besonders attraktive und abwechslungsreiche Landschaftsteile sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Gebiete dienen sowohl dem naturverträglichen, landschaftsgebundenen Tourismus als auch der Daseinsvorsorge und sollten langfristig gesichert werden.</p> <p>Unter Einbehalt der Voraussetzungen bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in der Festsetzung Nr. 8 bereits enthalten. Die Festsetzungen und Bauvorschriften berücksichtigen die aufgeführten Belange bereits.</p> <p>Die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz wird von der Stadt Schömburg als bedeutender erachtet als die Erhaltung von Erholungs- und Bodenfunktionen in diesem Bereich. Außerdem kann dem Bodenschutz durch eine extensive Flächenbewirtschaftung unterhalb der PV-Module Rechnung getragen werden.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p><b>II. Belange der Landwirtschaft</b> Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 7,6 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen. Bei Flächen der Vorbehaltsflur II handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Dementsprechend sind landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollte eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) auch hier nur verhalten erfolgen.</p> <p><b>III. Belange des Naturschutzes</b> Der derzeitige Planungsstand lässt eine abschließende Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde freilich noch nicht zu, gleichwohl möchten wir frühzeitig auf das angrenzende Naturschutzgebiet „4.270 Schwarzenbach“, sowie das FFH Gebiet „Prim-Albvorland“ hinweisen.  Der Erschließungsweg ist überwiegend Teil des Naturschutzgebiets. Grund dafür ist die bestehende Obstbaumallee entlang des Weges. Die Naturschutzgebietsverordnung „4.270 Schwarzenbach“ (im Folgenden NSG-VO) ist daher zwingend zu berücksichtigen. Dabei möchten wir insbesondere das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 13 NSG-VO hervorheben. Hiernach ist es verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu zerstören. Für die Planung hat dieses Verbot zur Konsequenz, dass die Obstbäume um den Weg bei der Umsetzung nicht beseitigt oder beschädigt werden</p>	<p>Die Abwägung mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz wird von der Stadt Schömburg in diesem Bereich als bedeutender erachtet als der Ackerbau auf mäßig landbauwürdigen Flächen. Ein Teil des Areals ist bereits von Grünland geprägt, das für diesen Zweck auch weiterhin genutzt werden kann.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	--	---

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>dürfen. Als Teil des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes sind diese Bäume von besonderer Bedeutung. Zudem sei darauf verwiesen, dass es u.a. untersagt ist, Straßen und Wege anzulegen oder zu verändern, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSG-VO.</p> <p>Daneben müssen die Erhaltungsziele des o.g. FFH-Gebiets bei der weiteren Planung in jedem Falle berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet müssen dabei (zumindest vor-) geprüft werden, um Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen zu können, vgl. § 34 BNatSchG. Für die inhaltliche Bewertung zum FFH-Gebiet ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Im Ergebnis sieht die höhere Naturschutzbehörde bislang aber trotz der ausgeführten Anmerkungen keine unüberwindbaren Planungshindernisse.</p> <p><b>IV. Belange des Klimaschutzes</b> Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere da-zu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klima-wandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Ba-den-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990</p>	<p>Die Naturschutzgebietsverordnung wird in den weiteren Planungen und in der Umsetzung des Vorhabens eingehalten.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt, die zu der Einschätzung kommt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Um-wandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus</p>	
--	--	--

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu in-formieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>LRA Zollernalbkreis</b> Frau Müllges</p>	<p><b>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</b></p>	

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

<p>E-Mail vom 31.07.2024</p>	<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Der Abstand zur Bundesstraße ist gegeben. Es darf keine Blendwirkung durch Reflektion von der Anlage auf den Verkehr ausgehen.</p> <p><b>Straßen- und Radwegbau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753</b> Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn beiliegende Auflagen und Hinweise beachtet werden.</p> <p><b>Forstamt, Ansprechpartner: Herr Beck, Tel.: 92-1570</b> Soweit aus den Planungsunterlagen ersichtlich, wird der empfohlene Waldabstand eingehalten. Es bestehen daher keine Bedenken, die einer Genehmigung entgegenstehen.</p> <p><b>Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803</b> <b>Bereich Flurneuordnung</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Bereich Vermessung</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Die Flurstücksnummern 1489/1 und 1490 sind schlecht lesbar.</p> <p><b>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen sind.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Flurstücksnummern wurden vergrößert.</p>
------------------------------	--	--

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>Wir haben folgende sonstige Hinweise zu dem Vorhaben:</p> <p>Bei Installation und Betrieb des „Solarparks Norden“ muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Es befinden sich keine Immissionsorte innerhalb von 100 m in um den geplanten Solarpark. Bei den weiter entfernt liegenden Immissionsorten ist erfahrungsgemäß nur mit kurzzeitigen Blendwirkungen zu rechnen.</p> <p>Dennoch empfehlen wir, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Dächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen</li> <li>• Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</li> </ul> <p><b>Naturschutz, Ansprechpartnerin: Frau Dr. Mai, Tel.: 92-1339 Sachverhalt</b></p>	<p>Zur Kenntnisnahme. In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen sind.</p>
--	--	---

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Überblick Die Stadt Schömburg möchte auf ca. 7,6 ha des Flurstücks 1489 (Gemarkung Schömburg) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten.</p> <p><b>Schutzgebiete</b> Angrenzend an das Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet „Schwarzenbach“. Das Regierungspräsidium ist im Verlauf des Verfahrens diesbezüglich anzuhören.</p> <p>Angrenzend liegt ebenfalls das FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“. Eine Natura 2000-Vorprüfung sowie gegebenenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie angrenzend liegen die geschützten Biotope „Flachland-Mähwiese 'Norden' II (Schömburg)“ (FFH-Mähwiese Nr. 6510800046056203, Erhaltungszustand B), „Nasswiesen im Gewann 'Norden' III“ (Biotop-Nr. 177184178835) und „Grauweidengebüsche im Gewann 'Norden'“ (Biotop-Nr. 177184178834).</p> <p>Anhand der Planzeichnung werden die Nasswiesen sowie Grauweidengebüsche nicht überplant. Diese Abgrenzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</p> <p>Ca. 5.300 m<sup>2</sup> der geschützten FFH-Mähwiese werden überplant und müssen ausgeglichen werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Entwicklung einer FFH-Mähwiese direkt am Waldrand (westlichster Teil des Plangebiets) allerdings</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen ist ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Anhörung beteiligt worden und hat, unter der Voraussetzung, dass die Naturschutzgebietsverordnung eingehalten wird, keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt, die zu der Einschätzung kommt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird weiterhin angestrebt, im Bereich des einzuhaltenden Waldabstandes FFH-Mähwiesen zu entwickeln. In der Umgebung befinden sich mehrere kartierte FFH-Mähwiesen mit</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>unwahrscheinlich. Hier wäre zu überlegen, den Ausgleich weiter östlich mit Abstand zum Waldrand zu planen, als Verlängerung der bestehenden FFH-Mähwiese.</p> <p><b>Nebenbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahmen M1 (Grünlandbewirtschaftung auf PV-Stellfläche), M2 (Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope und des Wassergrabens) und M3 (Entwicklung einer FFH-Mähwiese als Ausgleichsmaßnahme) sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>Die westliche Fläche für Maßnahme M3, am Waldrand, wird von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Diese Maßnahme ist abzuändern und ein alternativer Ausgleich für die Mähwiese ist vorzulegen.</li> <li>Ein Monitoring der Maßnahmenentwicklung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzulegen.</li> </ul> <p><b>Fazit</b> Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine weiteren Anmerkungen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen (saP, Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Natura2000-Prüfung) möglich.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Roth, Tel.: 92-1944</b> Wir haben folgende Bedenken gegen die Planung:</p>	<p>vergleichbaren Standortbedingungen. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Waldrand in südexponierter Lage.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen wurden erstellt und werden der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landratsamt im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Es wird weiterhin angestrebt, im Bereich des einzuhaltenden Waldabstandes FFH-Mähwiesen zu entwickeln. In der Umgebung befinden sich mehrere kartierte FFH-Mähwiesen mit vergleichbaren Standortbedingungen. Darüber hinaus befindet sich die Fläche am Waldrand in südexponierter Lage.</p> <p>Dies ist im Umweltbericht erfolgt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und den weiteren erforderlichen Gutachten wurden nunmehr erstellt und sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Behörde**

**Stellungnahme**

**Abwägungsvorschlag**

Durch den geplanten Solarpark gehen der Landwirtschaft ca. 7,6 ha Nutzfläche verloren. Davon ist der überwiegende Teil Ackerfläche, der momentan als Blühbrache eingesät wurde. Im Textteil und Protokollauszug zum BPlan wird fälschlicherweise von Grünland gesprochen (siehe Abb. 1).



Abb. 1: gelb = Ackerland, grün = Grünland

Die Flächen befinden sich laut Flurbilanz in der Kategorie Vorbehaltsflur II:  
Dabei handelt es sich nach der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen wird daher kritisch gesehen.

Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und im Bebauungsplan korrigiert.

Die Abwägung mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt zugunsten der Stromerzeugung. Energiesicherheit und Klimaschutz wird von der Stadt Schöenberg in diesem Bereich als bedeutender erachtet als der Ackerbau auf mäßig landbauwürdigen Flächen. Ein Teil des Areals ist bereits von Grünland geprägt, das für diesen Zweck auch weiterhin genutzt werden kann.

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Laut Textteil soll die Fläche innerhalb des Sondergebiets vollständig und dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Um dies gewährleisten zu können, sind zwischen den Modulen entsprechend großzügige Abstände einzuhalten. Die Abstände sollten auf die Mechanisierung der Bewirtschaftung abgestimmt sein.</p> <p>Die genaue Beschreibung der Aufständigung der Module ist im weiteren Verfahrensverlauf nachzureichen.</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sollten die Bewirtschafter der Flächen an der Wertschöpfung teilhaben können, z.B. in Form von Pflegeentgelten für die Bewirtschaftung der Flächen.</p> <p>Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist noch nachzureichen. Externe Ausgleichsmaßnahmen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen. Um noch weiteren Verlust hochwertiger Nutzflächen zu verhindern, spricht sich das Landwirtschaftsamt für die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen in der Kategorie Untergrenzflur und Grenzflur oder für die Nutzung bzw. Aufwertung von Waldflächen aus.</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b></p> <p><b>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</b></p>	<p>Eine effektive Bewirtschaftung der Fläche liegt im Interesse des Vorhabenträgers. Die Modulbelegung wird angemessen erfolgen.</p> <p>Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine Angebotsplanung der Stadt Schömburg. Einen konkreten Belegungsplan mit Beschreibung der Aufständigung erfolgt auf Baugesuchsebene.</p> <p>Die Anregung wird begrüßt, kann jedoch nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens sein.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde kann jedoch anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine finale Stellungnahme abgeben, da die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht vorliegen und gemäß den Textteilen im weiteren Verfahren erstellt werden. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird daher um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten, sobald die o.g. Unterlagen vorliegen.</p> <p>Spätestens auf Ebene der Baugenehmigungsplanung ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG auf Grund der Eingriffsfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> ein Bodenschutzkonzept verpflichtend zu erstellen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich, deren Einsatz wird aber von der unteren Bodenschutzbehörde begrüßt.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung stellt keine Alternative zu einem Bodenschutzkonzept dar, sondern „erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung“ (DIN 19639). Insofern basiert eine bodenkundliche Baubegleitung auf ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept.</p> <p>Für die weitere Detailplanung wird darauf hingewiesen, dass der von der DIN 19639 vorgegebene Umfang des Bodenschutzkonzepts auf folgende Punkte reduziert werden kann:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>Flächenvorbereitung / Begrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung der Stabilität der Grasnarbe bzw. des Oberbodens gegenüber Verdichtungen (Durchwurzelung, Gehalt an Grobboden und Humus)</li> <li>• Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Grasnarbe</li> </ul> <p>Bodenfeuchte / Maschineneinsatz / Lastverteilende Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methode zur Bestimmung der Bodenfeuchte bei Bauarbeiten</li> <li>• Standortspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 hinsichtlich Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens</li> <li>• Schutzmaßnahmen (Baggermatratzen etc.)</li> <li>• Einplanung von Pufferzeiten bei zu hoher Bodenfeuchte</li> </ul> <p>Baustraßen, Baustelleneinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen</li> <li>• Ggf. Vorgaben zum Rückbau von Baustraßen und BE-Flächen</li> </ul> <p>Leitungsbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegungen zur Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung / Rekultivierung</li> </ul> <p>Das Bodenschutzkonzept ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigungsplanung vorzulegen.</p> <p><b>Baurecht, Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738</b> Der Bebauungsplan „Solarpark Norden“ in Schöenberg ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Der Sachverhalt, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist, ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf die geplante Anlage abzustimmen.</p> <p><b>Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334</b> Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.</p> <p><b>Kreisbaumeisterstelle, Ansprechpartnerin: Frau Beiter, Tel.: 92-1315</b> Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterstelle direkt an Sie nachgereicht.</p> <p><b>ANLAGE</b> <b>Amt 33 – Amt für Straßen- und Radwegebau</b></p> <p>Auflagen</p>	<p>Die Änderung erfolgt im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal als Planungsträger der Flächennutzungsplanung wird für das erforderliche Änderungsverfahren den Aufstellungsbeschluss voraussichtlich Ende November 2024 fassen. Die frühzeitige Anhörung erfolgt dann anschließend.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Der für die Erschließung angedachte landwirtschaftliche Wirtschaftsweg 1668/3 ist bei Bedarf in geeigneter Weise zu befestigen, um Schäden und Verschmutzungen im Einmündungsbereich der B 27 zu vermeiden.</p> <p>2. Evtl. auftretende Verschmutzungen der B 27 sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.</p> <p>3. Innerhalb des Lichtraumprofils der B 27 dürfen weder Baumaschinen noch Materialien jeder Art, auch nicht vorübergehend, aufgestellt, abgestellt oder gelagert werden.</p> <p>4. Wird die B 27 durch Bau und Liefertätigkeit beeinträchtigt, ist wegen der dadurch verbundenen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.</p> <p>5. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der B 27 durch Blendwirkung/Spiegelung ist ggfls. durch geeignete Mittel zu vermeiden (Sichtschutz u.ä.). Bei Bedarf ist ein Blendgutachten vorzulegen bzw. erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der B 27 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen sind.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan „Solarpark Norden“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Herr Thorsten Ott</b> E-Mail vom 01.08.2024</p>	<p>Ich bewirtschafte im Gewinn „Norden“ noch mehrere Flächen, welche sich hinter dem zukünftigen Solarpark befinden. Sollten Sie hier noch die einzelnen Parzellen benötigen, kann ich diese gerne nachreichen.</p> <p>Wie ist hier geplant, die Zuwegung der hinteren und angrenzenden Flächen zu verlegen? Als Anlieger und auch teilweise als Eigentümer verlange ich, ungehindert und zu jederzeit an diese Flächen auf nächstem Wege zu kommen. Ich bitte dies bei der Planung zu berücksichtigen und freue mich über eine Rückmeldung.</p>	<p>Um Nachreichung der betroffenen Flurstücke mit Angabe der Flurstücksnummer sowie Eigentums- od. Pachtverhältnis wird im Rahmen der Offenlage gebeten.</p> <p>Eine Grunddienstbarkeit für ein Fahrrecht auf Flurstück 1489 besteht nicht.</p> <p>Eine Berücksichtigung ist erst möglich, wenn die im Eigentum und Pacht befindlichen Flurstücke vorliegen.</p>